

**Gemeinde Zaberfeld
BP Ob dem Höppler**

Nachkartierung Zauneidechse & Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Gemeinde Zaberfeld beabsichtigt am Ortsrand von Leonbronn die Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Höppler“ für eine einreihige Bebauung entlang der Lessingstraße. Im Rahmen des Verfahrens wurde Seitens einer Anwohnerin das Vorkommen von Zauneidechsen gemeldet, die nach der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse¹ ausgeschlossen worden waren. Es sollte daher auf Aufforderung der unteren Naturschutzbehörde eine Nachkartierung von Reptilien vorgenommen werden.

Anhand der Kartiererergebnisse muss die bisherige Einschätzung, dass durch den BP keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV zu erwarten sind, überprüft werden.

Das Plangebiet und das Umfeld wurde hierfür im Jahr 2022 an vier Terminen begangen. Die Begehungstermine, die jeweilige Witterung und die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Datum/Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
28.03.2022 13:30 – 14.15 Uhr	Sonnig, 20 °C	Gärten westlich	Zauneidechse adult, männlich
03.05.2022 12.00 – 12.30 Uhr	Sonnig, 23 °C	-	-
31.05.2022 14.30 – 15.00 Uhr	Sonnig, Schleierwolken 24°C	-	-
23.08.2022 11.00 – 11.30 Uhr	Sonnig, 26 °C		



Abb.: Abgrenzung Plangebiet (gelb) und Nachweispunkt Zauneidechse (rot) M 1:2.000

¹ Artenschutzrechtliche Potentialanalyse Baugebiet Ob dem Höppler, Dr. Münzing Stand 03/2019

Innerhalb des Gebiets gab es bei keiner Begehung Nachweise von Zauneidechsen und die Wiesen- und Ackerflächen sind als Lebensstätte auch nicht geeignet. Im Plangebiet gibt es schon mangels Strukturen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nicht auszuschließen ist, dass entlang des Grünstreifens am Nordrand gelegentlich Eidechsen durchwandern, insbesondere aus den bisherigen Lebensräumen abwandernde Jungtiere.

Im Umfeld gab es einen Nachweis einer adulten, männlichen Zauneidechse Ende März. Die westlich und südlich liegenden Gartenflächen sind daher als Lebensstätte zu bewerten. Keine Nachweise gab es auch in den Bereichen östlich, die Heckenränder sind aber zumindest als potentielle Lebensstätten zu bewerten.



Abb.: Blick aufs Plangebiet (links) und Gartenfläche mit Nachweis der Zauneidechse (rechts)

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es sind keine Lebensstätten unmittelbar betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden nicht erforderlich.

Bei einer Beschränkung der Bauarbeiten, Lagerflächen und anderweitig beanspruchter Flächen auf den Geltungsbereich selbst und/oder Ackerflächen, ist auch nicht zu erwarten, dass Lebensstätten außerhalb beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Baufelder im Geltungsbereich bis zum Beginn der jeweiligen Bebauung durch regelmäßige Mahd kurz zu halten, um zu vermeiden, dass Ruderalflächen entstehen, die möglicherweise für Eidechsen als Lebensraum interessant sein könnten. Ein Einwandern aus Lebensstätten außerhalb kann damit vermieden werden.